

Verlautbarung der Grundumlagen 2018

OÖWirtschaft · 72. Jahrgang



Nr. 12 · 22. Juni 2018

Verlautbarung der ab 1.1.2018 gültigen Grundumlagen gemäß § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs 3 der Geschäftsordnung der WKÖ

Das Präsidium der WKO Oberösterreich hat gemäß § 61 Abs 4 WKG in Verbindung mit § 123 Abs 3 WKG am 30.5.2018 alle von den Fachgruppen (Innungen, Gremien) für das Jahr 2018 neu gefassten Beschlüsse genehmigt. Bei den hier kundgemachten Beschlüssen handelt es sich um erstmalige Verlautbarungen gemäß § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Mit Wirkung 1.1.2010 ist die Zuständigkeit zur Beschlussfassung der Grundumlage im Bereich einer Fachvertretung von den Landeskammern übergegangen auf die entsprechenden Fachverbände. Die Grundumlagen bei den Fachvertretungen wurden von den jeweiligen Fachverbandsausschüssen beschlossen und vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 7.3.2018 genehmigt (§ 123 Abs 5 WKG). Bei den hier kundgemachten Beschlüssen handelt es sich um erstmalige Verlautbarungen gemäß § 141 Abs 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) in der geltenden Fassung, iVm § 36 Abs 3 der Geschäftsordnung der WKÖ.

Allgemeine Hinweise zu den Grundumlagen

Die Grundumlage ist für jede Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Unternehmens, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Grundsätzlich ist die Grundumlage eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Auch bei Nichtausübung (Ruhe) des Gewerbes besteht eine Verpflichtung zur Entrichtung der Grundumlage. Nur nach einer Löschung der Gewerbeberechtigung (Konzession) entfällt die Verschreibung der Grundumlage mit Beginn des folgenden Kalenderjahres. Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist diese von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften (jetzt OG und KG) in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Die Fachorganisationszuordnung von Berechtigungen für das uneingeschränkte Handels- und Handelsagentengewerbe erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Warensortiments durch Selbsteinschätzung des bzw. der wirtschaftlichen Schwerpunkte(s) (erzielter bzw. erwarteter Umsatz). Dazu erhalten die Mitglieder nach der Anmeldung einer Gewerbeberechtigung für das Handels- und Handelsagentengewerbe einen Fragebogen. Bei Vorliegen mehrerer wirtschaftlicher Schwerpunkte werden höchstens drei Fachgruppen-(Fachvertretungs-) Mitgliedschaften begründet. Eine jährliche Grundumlage fällt zumindest bei einer Fachgruppe an. Zusätzlich sind Grundumlagen für maximal zwei weitere Fachgruppen zu entrichten. Handelstätigkeiten bis einschließlich 10 % in einer Fachgruppe bleiben bei der Selbsteinschätzung unberücksichtigt. Kommt der betroffene Berechtigungsinhaber seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 2 Z 3 WKG nicht oder nicht rechtzeitig nach, so erfolgt eine Zuordnung auf Basis der der Wirtschaftskammer Oberösterreich zur Verfügung stehenden Informationen.

Hinweise zur Berechnung

Bemessungsbasis „Dienstnehmer“: Sollte kein anderes Datum angegeben sein, ist der Stichtag für die Erhebung der Dienstnehmer (ohne Lehrlinge) der 15.2. des laufenden Jahres.

Bemessungsbasis „Bruttolohn- und -gehaltssumme“ (BLGS): Bruttolohn- und -gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegen) des vergangenen Jahres, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr, in dem eine Gewerbeberechtigung erworben wird, erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres der Erwerbung der Berechtigung.

Bemessungsbasis „Sozialversicherungsbeitragssumme“ (SVB): Sozialversicherungsbeitragssumme des vergangenen Jahres – soweit nichts anderes angegeben ist – an die OÖ Gebietskrankenkasse zu leistende entsprechende Beitragssumme.

Wertsicherung: Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit jener Basis, welche beim jeweiligen Grundumlagenbeschluss angeführt ist (z.B. Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100)) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist jene Notierung, welche beim jeweiligen Grundumlagenbeschluss angeführt ist. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge hat immer dann zu erfolgen, wenn sich die Indexnotierung – soweit nichts anderes angegeben ist, gilt die Jahresdurchschnittsnotierung des der Verschreibung vorangegangenen Jahres – um mindestens 5 % verändert. Die Beträge sind – soweit nichts anderes angegeben ist – auf eine Dezimalstelle zu runden.

Staffelung nach der Rechtsform: Bei den mit * gekennzeichneten Verlautbarungen von Beschlüssen zur Berechnung der Grundumlagen für aktive und ruhende Berechtigungen ist die Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs 12 WKG anzuwenden.

Mehr Informationen

Gerne beantworten die Mitarbeiter der Umlagenverrechnung, der zuständigen Fachgruppen und der Bezirksstellen Fragen zu den Grundumlagen.

Umlagenverrechnung, Fadingerstr. 27, 4020 Linz

T 05-90909-2828

F 05-90909-3239

E grundumlagen@wkoee.at

W wko.at/ooo

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
GEWERBE UND HANDWERK			
101	Bau Beschluss der Innungstagung vom 7.3.2018	Die Grundumlage beträgt einen Promillesatz (laut Tabelle) der SVB. Unbeschadet der Höhe der SVB beträgt der Mindestbeitrag pro Mitglied € 300,00 ¹⁾ (aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 318,60), sofern zumindest eine Gewerbeberechtigung des Mitgliedes bei der Landesinnung Bau aufrecht ist. Bei Nichtbetrieb aller bei der Landesinnung Bau inkorporierten Gewerbeberechtigungen eines Mitgliedes ist ein Mindestbeitrag von € 67,00 ¹⁾ (aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 71,10) zu entrichten. Die Tabelle für die Promillesätze lautet: SVB bis € 600.000,00 = 3,63 ‰ für die nächsten € 600.000,00 = 2,18 ‰ über € 1.200.000,00 = 0,95 ‰ Höchstbetrag (Aufgrund der Wertsicherung – Höchstbetrag 2017 € 4.353,80) ¹⁾ Wertsicherung: Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) Ausgangsbasis Jahresdurchschnittsnotierung 2011	€ 4.100,00 ¹⁾
103	Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Innungstagung vom 6.3.2018	Dachdecker Fester Betrag (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 347,20 *) plus 0,00 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Glaser Grundbetrag (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 138,00) plus 1,80 % der SVB höchstens (Aufgrund der Wertsicherung – Höchstbetrag 2017 € 4.247,60) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Spengler Sockelbetrag (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 252,70 *) plus 0,00 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen ¹⁾ Wertsicherung: Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) Ausgangsbasis Jahresdurchschnittsnotierung 2011	€ 327,00 * ¹⁾ € 125,00 € 130,00 ¹⁾ € 4.000,00 ¹⁾ € 30,00 € 238,00 * ¹⁾ € 63,00
104	Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Innungstagung vom 14.3.2018	Betrag pro Berechtigung plus 1,28 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
105	Maler und Tapezierer Beschluss der Innungstagung vom 19.3.2018	Maler, Lackierer, Schildhersteller Betrag pro Berechtigung plus 0,95 % der SVB, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von Ganzjährig ruhende Berechtigungen Zusätzlich ein Werbebeitrag für Maler mit aktiver Berechtigung in Höhe von 0,35 % der SVB, wobei der Mindestbetrag und der Höchstbetrag beträgt. Tapezierer Betrag pro Berechtigung für Verspannen von Bodenbelägen, Bettfedernreinigung Alle übrigen Berechtigungen plus jeweils 0,30 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Sattler einschl. Fahrzeugsattler, Riemer, Taschner, Ledergalanteriewarenerzeuger, Teilgewerbe (Gürtel- und Riemenerzeuger) sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen Betrag pro Berechtigung plus 0,25 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 60,00 € 3.700,00 € 30,00 € 120,00 € 1.600,00 € 205,00 € 310,00 € 74,00 € 260,00 € 120,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
106	Bauhilfsgewerbe Beschluss der Innungstagung vom 27.3.2018	Bauhilfsgewerbe Betrag pro Berechtigung plus 0,70 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Aktive Berechtigungen im Bereich Zement, Betonwarenerzeuger und Transportbeton zusätzlich ein Betrag von plus 0,36 % der SVB Bodenleger Betrag pro Berechtigung plus 0,45 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Pflasterer Betrag pro Berechtigung plus 0,00 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Steinmetze Betrag pro Berechtigung plus 1,00 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Zusätzlich pro aktiver Steinmetzmeister- bzw. Grabsteinerzeuger-Gewerbeberechtigung ein Betrag von plus 0,50 % der SVB Höchstbetrag	€ 38,00 € 19,00 € 47,00 € 390,00 € 195,00 € 297,00 * € 125,00 € 219,00 € 91,50 € 82,00 € 6.500,00
107	Holzbau Beschluss der Innungstagung vom 22.3.2018	Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 279,30) plus 0,90 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 140,20) Höchstbetrag ¹⁾ Wertsicherung: Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) Ausgangsbasis Jahresdurchschnittsnotierung 2011	€ 263,00 ¹⁾ € 132,00 ¹⁾ € 6.500,00
108	Tischler und Holzgestalter Beschluss der Innungstagung vom 21.3.2018	Tischler Betrag pro Berechtigung plus 0,35 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Holzgestalter Betrag pro Berechtigung plus 0,49 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 160,00 € 30,00 € 97,00 € 47,00
110	Metalltechniker Beschluss der Innungstagung vom 14.3.2018	Schlosser und Schmiede Berufszweige (Berufszweignummer in Klammer): Schlosser (100) Schmiede (200) Aufsperrdienst, Kassenschlosser, Sicherheitsschlosser (120) Dreher, Schweißer (140) Ofen- und Herdschlosser, Dampfkesselerzeuger, Rohrleitungsbau (150) Wartung und Überprüfung von Handfeuerlöschern (180) Hufschmiede, Huf- und Klauenbeschlag, Zeugschmiede (220) Messerschmiede, Schleifen von Schneidewaren (225) Waffengewerbe (Büchsenmacher), wie Erzeugung, Bearbeitung usw. (400) Sonstige Berechtigungen im Bereich Metalltechniker (800) jeweils plus 0,08 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Landmaschinentechniker Sockelbetrag plus 0,16 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss Sockelbetrag plus 0,12 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 140,00 € 140,00 € 94,00 € 94,00 € 94,00 € 94,00 € 94,00 € 94,00 € 94,00 € 94,00 € 94,00 € 94,00 € 47,00 € 125,00 € 36,00 € 114,00 € 57,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
111	Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Innungstagung vom 13.3.2018	Betrag pro Berechtigung plus 0,075 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 132,00 € 66,00
112	Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Innungstagung vom 8.3.2018	Betrag pro Berechtigung a) Elektrotechnik b) Elektrotechniker c) Errichter von Alarmanlagen (ausgenommen Sperrsysteme und Beschläge, die einen Alarm auslösen) und Sicherheitseinrichtungen • keine weitere Berechtigung innerhalb der Landesinnung • zumindest eine weitere Berechtigung innerhalb der Landesinnung d) Errichter von Blitzschutzanlagen e) Elektro-, Audio-, Video- und Alarmanlagentechniker, verschiedene Berufe f) Errichtung, Vermietung (Verleih) und Betreuung von Beleuchtungs- und Beschallungseinrichtungen g) Kommunikationselektronik jeweils plus 0,00 ‰ der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen ohne Staffelung nach der Rechtsform	€ 216,00 * € 144,00 * € 144,00 * € 72,00 * € 144,00 * € 144,00 * € 128,00 * € 144,00 * die Hälfte
113	Kunststoffverarbeiter (Fachvertretung) Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16.1.2018	Fixbetrag pro Berechtigung plus 0,23 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 75,00
114	Mechatroniker Beschluss der Innungstagung vom 19.3.2018	Sockelbetrag plus 0,09 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 103,00 € 51,00
115	Fahrzeugtechnik Beschluss der Innungstagung vom 9.4.2018	Für alle Berufszweige der Fahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugtechniker und Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und Wagner) gilt: Fester Betrag plus 0,11 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Bei mehreren Berechtigungen in der Landesinnung Fahrzeugtechnik wird pro Mitgliedsnummer aufgrund der vorangeführten Berechnungsgrundlagen der feste Betrag nur einmal berücksichtigt.	€ 236,00 € 100,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
116	Kunsthandwerke Beschluss der Innungstagung vom 27.3.2018	Gold- und Silberschmiede, sonstige Berechtigungen im Bereich Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher jeweils pro Berechtigung plus 1,30 % der SVB (maximal € 276,00) maximale Grundumlage Ganzjährig ruhende Berechtigungen Musikinstrumentenerzeuger, Orgelbauer, Klavermacher, Klavierstimmer, Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger, Holzblasinstrumentenerzeuger, Blechblasinstrumentenerzeuger, Harmonikamacher, Erzeuger von sonstigen Musikinstrumenten, sonstige Berechtigungen im Bereich Musikinstrumentenerzeuger jeweils pro Berechtigung plus 0,15 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger, Papierwarenerzeuger, Etui- und Kassettenerzeuger jeweils pro Berechtigung plus 0,00 % der SVB plus € 9,00 Zuschlag pro Dienstnehmer Ganzjährig ruhende Betriebe Präger jeweils pro Berechtigung plus 0,00 % der SVB plus € 9,00 Zuschlag pro Dienstnehmer Ganzjährig ruhende Berechtigungen Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände/Modeschmuckerzeuger jeweils pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art jeweils pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	 € 107,00 € 383,00 € 53,50 € 120,00 € 60,00 € 196,00 € 98,00 € 129,00 € 64,00 € 90,00 € 45,00 € 90,00 € 45,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
117	Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Innungstagung vom 21.3.2018	Bekleidung umfassend: Kleidermacher (Herren- und Damenkleidermacher) Kleider- und Kostümverleih Änderungsschneiderei Sonstige jeweils plus 4,00 ‰ der SVB Hutmacher/Modisten Schirmmacher Kunstblumenerzeuger jeweils plus 4,00 ‰ der SVB (maximal € 2.400,00) Wäschewarenerzeuger jeweils plus 4,00 ‰ der SVB (maximal € 1.400,00) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Kürschner umfassend: Kürschner Handschuhmacher Gerber Lederbekleidungserzeuger Präparatoren Kappenmacher und Rauwarenfärber Zurichter Sonstige jeweils plus 6,00 ‰ der SVB (mindestens € 10,00, maximal € 1.000,00) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Sticker umfassend: Maschinstricker und Handstricker (Maschinsticker) Weber Seiler Repassierer Fleckerlteppicherzeuger Gold-, Silber- und Perlensticker Kunststopfer Musterzeichner Plissierer Knopferzeuger Posamentierer Spinner Handsticker Wirker Sonstige jeweils plus 3,20 ‰ der SVB (maximal € 2.600,00) Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren plus 1,80 ‰ der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen Textilreiniger umfassend: Wäscher Wäschebügler Textilreiniger/Chemischputzer Färber Mietwaschküche Münzkleiderreinigung Teppichreiniger Wäscheverleiher Reinigen von Polstermöbeln Tiefenreinigung von Matratzen Sonstige jeweils plus 3,00 ‰ der SVB (maximal € 5.000,00) Übernahmestellen für Textilreinigung plus 0,00 ‰ der SVB (maximal € 5.000,00) weitere Betriebsstätten beschränkt auf eine Übernahmestelle plus 0,00 ‰ der SVB (maximal € 5.000,00) Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 176,00 € 176,00 € 176,00 € 176,00 € 153,00 € 153,00 € 153,00 € 153,00 die Hälfte € 258,00 € 258,00 € 258,00 € 258,00 € 258,00 € 258,00 € 258,00 € 258,00 € 258,00 die Hälfte € 130,00 € 130,00 € 130,00 € 104,00 € 130,00 € 104,00 € 104,00 € 104,00 € 104,00 € 104,00 € 104,00 € 104,00 € 104,00 € 104,00 € 104,00 € 104,00 € 87,00 die Hälfte € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 86,00 € 29,00 die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
118	Gesundheitsberufe Beschluss der Innungstagung vom 7.3.2018	Betrag pro Berechtigung: Augenoptiker € 372,00 Hörgeräteakustiker € 202,00 Kontaktlinsenoptiker € 372,00 Bandagisten € 372,00 Orthopädietechniker € 372,00 Optiker und Glasaugenerzeuger € 110,00 Miederwarenerzeuger € 202,00 jeweils plus 0,20 % der SVB (mindestens € 25,00, höchstens € 1.000,00) plus eine Ausbildungszulage pro Standort einer aktiven Augenoptiker- und Kontaktlinsenoptikerberechtigung € 80,00 Werbebeitrag Hörgeräteakustik pro Standort € 50,00 Betrag pro Berechtigung: Zahntechniker € 340,00 * plus 0,00 % der SVB plus PR-Beitrag pro Mitarbeiter (Stichtag 15.2. des laufenden Jahres, ohne Lehrlinge und Reinigungskräfte) € 30,00 Betrag pro Berechtigung: Schuhmacher € 202,00 Orthopädieschuhmacher (Klasse 1 und Klasse 2) € 433,00 Erzeuger von Patschen und Filzschuhen (Hausschuhen) € 196,00 Holzschuhmacher € 196,00 Erzeuger von Schuhwaren € 346,00 Reparatur von Schuhen € 202,00 weitere Betriebsstätten, beschränkt auf eine Übernahmestelle € 57,00 jeweils plus 0,40 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Augenoptiker € 110,00 Hörgeräteakustiker € 60,00 Kontaktlinsenoptiker € 110,00 Bandagisten € 90,00 Orthopädietechniker € 90,00 Optiker und Glasaugenerzeuger € 40,00 Miederwarenerzeuger € 40,00 Zahntechniker € 50,00 Schuhmacher, Orthopädieschuhmacher (Klasse 1 und Klasse 2), Erzeuger von Patschen und Filzschuhen (Hausschuhen), Holzschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Reparatur von Schuhen vom Grundbetrag jeweils	die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
119	Lebensmittelgewerbe Beschluss der Innungstagung vom 8.3.2018	Für alle Berufszweige des Lebensmittelgewerbes gilt: Fester Betrag Bäcker, Konditoren, Fleischer Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (inkl. Molker und Käser) Müller und Mischfuttererzeuger plus % der SVB: Bäcker, Konditoren, Fleischer, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (inkl. Molker und Käser) 0,25 % Müller und Mischfuttererzeuger 0,00 % Zur Berechnung des variablen Anteils gem. SVB des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb (auch in weiteren beitragsfreien Betriebsstätten in OÖ), die nach einem der Branchen-Kollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen. plus Euro je Jahrestonne Mehlvermahlungsmenge Dieser variable Betrag errechnet sich nach der Mehlvermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt. plus Euro je Jahrestonne Futtermittel-Produktionsmenge Dieser variable Betrag errechnet sich nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt. F1: Mineral. Beimischfutter, Einmischrate 0,1 – 5 % F2: Eiweißhältiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1 % sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter F3: Fertigfutter plus Euro je Kilo angelieferte Rohmilch Dieser variable Betrag errechnet sich nach der Menge der gem. Milchmeldeverordnung an die Agrarmarkt Austria für das zweitvorangegangene Jahr gemeldeten Rohmilchanlieferung, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Verarbeitungsmenge und dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt. Höchstbetrag: Bäcker, Konditoren, Fleischer Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (inkl. Molker und Käser) Müller und Mischfuttererzeuger Ganzjährig ruhende Berechtigungen Bäcker, Konditoren, Fleischer Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (inkl. Molker und Käser) Müller und Mischfuttererzeuger Innerhalb der Fachgruppe werden für dieselbe Mitgliedsnummer in der WKÖ Oberösterreich keine festen Beträge für zusätzliche weitere Betriebsstätten und für weitere Berechtigungen vorgeschrieben. Bei mehreren Berechtigungen in der Landesinnung OÖ der Lebensmittelgewerbe wird pro Mitgliedsnummer aufgrund der vorangeführten Berechnungsgrundlagen der jeweils höchste Betrag vorgeschrieben. Die Grundumlage wird auf volle Euro abgerundet.	€ 300,00 € 150,00 € 220,00 € 0,25 € 0,60 € 0,30 € 0,10 € 0,00 € 5.000,00 € 2.000,00 € 3.000,00 € 150,00 € 75,00 € 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
120	Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Innungstagung vom 21.3.2018	Betrag pro Standort plus 1,00 % der SVB Ab 1.1.2015 wird für den 2. Standort und jeden weiteren Standort der Grundbetrag von € 150,00 plus 1,00 % der SVB des Vorjahres auf € 100,00 plus 1,00 % der SVB des Vorjahres reduziert. Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 150,00 € 45,00
121	Gärtner und Floristen Beschluss der Innungstagung vom 13.3.2018	Floristen, Friedhofsgärtner, Blumenkleinhändler Betrag pro Standort plus 0,30 % der SVB (mindestens € 25,00, höchstens € 500,00) Gärtner und Sonstige (Rasenmähen und Heckenschneiden) Betrag pro Standort plus 0,10 % der SVB (mindestens € 30,00, höchstens € 500,00) Garten- und Grünflächengestalter (Landschaftsgärtner) Betrag pro Standort plus 0,10 % der SVB (mindestens € 30,00, höchstens € 500,00) Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 260,00 € 300,00 € 350,00 € 58,00
122	Berufsfotografen Beschluss der Innungstagung vom 15.3.2018	Betrag pro Berechtigung: Fotografen Fotografen - Teilberechtigungen Pressefotografen Herstellung von Passbildern mittels einer fix montierten automatischen Sofortbildkamera Mikroverfilmer Fotokopierer Lichtpauser Aufsteller von Fotoautomaten Aufsteller von Fotokopierautomaten Fotoausarbeitungsbetriebe plus jeweils Dienstnehmerzuschlag (ohne Lehrlinge) - Stichtag 15. Februar des aktuellen Jahres für alle Berechtigungen plus fixe Beträge der SVB des zweitvorangegangenen Jahres plus einen fixen Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten Werbebeitrag: (pro aktive Berechtigung) Fotografen Fotografen – Teilberechtigungen Pressefotografen Herstellung von Passbildern mittels einer fix montierten automatischen Sofortbildkamera Mikroverfilmer Fotokopierer Lichtpauser Aufsteller von Fotoautomaten Aufsteller von Fotokopierautomaten Fotoausarbeitungsbetriebe Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Fotografen Fotografen - Teilberechtigungen Pressefotografen Herstellung von Passbildern mittels einer fix montierten automatischen Sofortbildkamera Mikroverfilmer Fotokopierer Lichtpauser Aufsteller von Fotoautomaten Aufsteller von Fotokopierautomaten Fotoausarbeitungsbetriebe	€ 183,00 € 183,00 € 183,00 € 137,00 € 171,00 € 108,00 € 108,00 € 150,00 € 34,00 € 160,00 € 9,00 € 0,00 € 50,00 € 60,00 € 60,00 € 60,00 € 30,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 30,00 € 0,00 € 30,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € 36,00 € 36,00 € 45,00 € 17,00 € 50,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
123	Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Innungstagung vom 14.3.2018	Betrag pro Berechtigung plus 0,95 ‰ der SVB (mindestens € 44,00 und maximal € 349,00) Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 175,00 € 87,00
		Ausgenommen: Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hauservice) Grundbetrag pro Berechtigung plus 0,00 ‰ der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 80,00 € 40,00
124	Friseure Beschluss der Innungstagung vom 19.3.2018	Grundbetrag pro Berechtigung plus 1,00 ‰ der SVB (Mindestzuschlag € 20,00 pro Hauptbetrieb) plus Werbebeitrag pro aktivem Mitgliedsbetrieb (mit Ausnahme der Visagisten) Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 52,00 € 80,00 € 26,00
125A	Rauchfangehrer Beschluss der Innungstagung vom 20.3.2018	Betrag pro Berechtigung (einschließlich € 120,00 Werbebeitrag) plus pro Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter, ausgenommen Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte) per Stichtag 1. Dezember des vergangenen Jahres (einschließlich € 25,00 Werbebeitrag) sowie 0,00 ‰ des steuerpflichtigen Umsatzes des zweitvorangegangenen Jahres Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 440,00 € 215,00 € 160,00
125B	Bestatter Beschluss der Innungstagung vom 7.3.2018	Betrag pro Berechtigung Zuschlag pro Sterbefall Ganzjährig ruhende Berechtigungen Der Betrag pro Mitarbeiter und der Prozentsatz vom steuerpflichtigen Jahreseinkommen des zweitvorangegangenen Jahres werden mit 0 festgesetzt.	€ 130,00 € 4,70 € 65,00
126	Gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.3.2018	Betrag pro Berechtigung Holz-Zerkleinerer, Versandservice und alle sonstigen Gewerbe und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören	€ 60,00 *
		Betrag pro Berechtigung Call Center, Forstunternehmer, Adressenbüros, Agrarunternehmer, Büroservice und Tauchunternehmer	€ 80,00 *
		Betrag pro Berechtigung Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, Informationsdienste, Patentausüßer und -verwerter, Zeichenbüros	€ 100,00 *
		Betrag pro Berechtigung Sprachdienstleister	€ 120,00 *
		Betrag pro Berechtigung Arbeitskräftevermittler	€ 130,00 *
		Betrag pro Berechtigung Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe, Arbeitskräfteüberlasser	€ 185,00 *
		Ganzjährig ruhende Berechtigungen	die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro																								
INDUSTRIE																											
209	Bauindustrie (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 28.11.2017	1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien: • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN¹⁾) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien: <table><tr><td>• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</td><td>0,4 %</td></tr><tr><td>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</td><td>0,4 %</td></tr><tr><td>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</td><td>0,0 %</td></tr><tr><td>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</td><td>0,0 %</td></tr></table> 3. BLGS – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien: <table><tr><td>• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</td><td>0,0 ‰</td></tr><tr><td>• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</td><td>0,0 ‰</td></tr><tr><td>• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</td><td>0,4 ‰</td></tr><tr><td>• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</td><td>0,4 ‰</td></tr></table> Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen ¹⁾ Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,4 %	• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,4 %	• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0 %	• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0 %	• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰	• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰	• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰	• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰	<table><tr><td>€</td><td>2.180,19</td></tr><tr><td>€</td><td>0,00</td></tr><tr><td>€</td><td>2.180,19</td></tr><tr><td>€</td><td>0,00</td></tr></table> 	€	2.180,19	€	0,00	€	2.180,19	€	0,00
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,4 %																										
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,4 %																										
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0 %																										
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,0 %																										
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰																										
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,0 ‰																										
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰																										
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,4 ‰																										
€	2.180,19																										
€	0,00																										
€	2.180,19																										
€	0,00																										

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
HANDEL			
301	Lebensmittelhandel Beschluss der Gremialtagung vom 14.3.2018	Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 82,60 * die Hälfte
302	Tabaktrafikanten Beschluss der Gremialtagung vom 6.3.2018	Als Bemessungsgrundlage gilt der mit Tabakwaren im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoumsatz nach folgender Staffelung: a) bei Umsatz bis zu € 7.300,00 (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 11,20) b) bei Umsatz bis zu € 36.400,00 (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 32,40) c) bei Umsatz bis zu € 72.700,00 (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 65,80) d) bei Umsatz bis zu € 145.400,00 (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 99,40) e) bei Umsatz bis zu € 290.700,00 (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 165,40) f) bei Umsatz bis zu € 436.000,00 (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 198,80) g) bei Umsatz bis zu € 581.400,00 (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 233,40) h) bei Umsatz bis zu € 726.800,00 (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 290,40) i) bei Umsatz darüber (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 323,80) sowie der mit Produkten der österreichischen Lotterien im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoumsatz, wobei die Grundumlage für Umsätze mit Produkten der österreichischen Lotterien mit € 0,00 festgelegt wird. Wertsicherung: Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010	€ 10,00 € 29,00 € 59,00 € 89,00 € 148,00 € 178,00 € 209,00 € 260,00 € 290,00
303	Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.3.2018	Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 110,00 *) Ausgenommen Handel mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel: Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 78,00 *) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Wertsicherung: Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010 Wertanpassung: Abrundung auf ganzen Eurobetrag	€ 100,00 * € 70,00 * die Hälfte
304	Agrarhandel Beschluss der Gremialtagung vom 15.3.2018	Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 116,80 * die Hälfte
305	Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.3.2018	Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 201,00 *) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Wertsicherung: Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010	€ 180,00 * die Hälfte
306	Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Gremialtagung vom 6.3.2018	Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 95,00 * € 47,50 *
307	Außenhandel Beschluss der Gremialtagung vom 15.3.2018	Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 65,00 * € 32,50 *

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
308	Handel mit Mode- und Freizeitartikeln Beschluss der Gremialtagung vom 23.3.2018	Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 111,60 *) Ausgenommen: Handel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Rauchrequisiten und Galanteriewaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel) Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 55,80 *) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Wertsicherung: Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010	€ 100,00 * € 50,00 * die Hälfte
309	Direktvertrieb Beschluss der Gremialtagung vom 11.4.2018	Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 90,00 * € 45,00 *
310	Papier- und Spielwarenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.3.2018	Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 95,00 *) Ausgenommen: Einzelhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Papierwaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel) Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 44,60 *) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Wertsicherung: Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010	€ 85,00 * € 40,00 * die Hälfte
311	Handelsagenten Beschluss der Gremialtagung vom 9.3.2018	Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 76,00 * € 38,00 *
312	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel Beschluss der Fachgruppentagung vom 5.3.2018	• Einzelhandel mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika (= eingeschränktes Handelsgewerbe) (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 106,20 *) • Groß- und Einzelhandel mit Antiquitäten, Bildern und Kunstgegenständen sowie mit Briefmarken, Münzen, Medaillen, Ordenszeichen (= eingeschränktes Handelsgewerbe) (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 106,20 *) • Sonstiger Groß- und Einzelhandel (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 212,20 *) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Wertsicherung: Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010	€ 95,00 * € 95,00 * € 190,00 * die Hälfte
313	Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel Beschluss der Gremialtagung vom 12.3.2018	Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 72,60 *) Ausgenommen: (Grundbetrag pro Berechtigung) Waffenhandel (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 48,00 *) Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 23,40 *) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Wertsicherung: Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010	€ 65,00 * € 43,00 * € 21,00 * die Hälfte
314	Maschinen- und Technologiehandel Beschluss der Gremialtagung vom 13.3.2018	Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen Sekundärrohstoffhandel Betrag pro Berechtigung Händler (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 201,00 *) Sammler (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 140,70 *) Ganzjährig ruhende Berechtigungen 1) Wertsicherung: Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010	€ 47,50 * die Hälfte € 180,00 * 1) € 126,00 * 1) die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
315	Fahrzeughandel Beschluss der Gremialtagung vom 4.4.2018	Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 55,90 *) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Sonderumlage für Werbezwecke je aufrechter Berechtigung (ausgenommen Ruhende) (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 60,30) Wertsicherung: Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010	€ 50,00 * die Hälfte € 54,00
317	Elektro- und Einrichtungsfachhandel Beschluss der Gremialtagung vom 20.3.2018	Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 128,50 *) Ausgenommen: Videotheken Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 46,90 *) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Wertsicherung: Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2010	€ 115,00 * € 42,00 * die Hälfte
318	Versand-, Internet- und allgemeiner Handel Beschluss der Gremialtagung vom 13.3.2018	Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 80,00 * die Hälfte
320	Versicherungsagenten Beschluss der Gremialtagung vom 7.3.2018	Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 125,00 * die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
TRANSPORT UND VERKEHR			
502	Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.3.2018	1. Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession) für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:¹⁾ a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen Gruppe 1: erste Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 54,90) Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 54,90) b) Berechtigung nach dem Kraftfahrlineiengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen Gruppe 1: erste Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 54,90) Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 54,90) c) Konzessionierte Personen- und Frachtschifffahrt • auf den anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) • konzessionierte Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) • konzessionierte Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) d) Überfahren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfahren) (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 26,40) e) Floßfahrt, Rafting f) Hochseeschifffahrt g) Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 1.157,10) h) Segelschulen (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 64,40) i) Schiffsführerschulen / Motorbootschulen (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 64,40) j) Vermietung von Schiffen (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 58,10) k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeuge nach § 77 Abs 1 Z 7 Schifffahrtsgesetz) l) Luftverkehrsgenehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 105,60 *) m) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 105,60 *) n) Flugplätze • Flughäfen (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 105,60 *) • Flugfelder (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 105,60 *) o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmen (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 105,60 *) p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 105,60 *) q) Flugschulen (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 105,60 *) r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zB Paragleiter, Ballon) (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 105,60 *) s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten 2. Betrag je Beförderungsmittel für folgende Kategorien:¹⁾ a) je Omnibus (lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz) je eingesetztem Omnibus gemäß Kraftfahrlineiengesetz	€ 52,00 € 52,00 € 52,00 € 52,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 25,00 € 0,00 € 0,00 € 1.096,00 € 61,00 € 61,00 € 55,00 € 0,00 € 100,00 * € 100,00 * € 100,00 * € 100,00 * € 100,00 * € 100,00 * € 100,00 * € 100,00 * € 0,00 € 73,00 € 73,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
		b) je Flugzeug • einmotorig, bis 2.000 kg • einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg • mehrmotorig, bis 5.700 kg • ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg • mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg • mehrmotorig, mehr als 20.000 kg • Drehflügler (Hubschrauber) • Motorsegler (gem. Luftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1.1. des Jahres) • je nicht motorisiertem Luftfahrzeug c) je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gem. Schifffahrtsgesetz • bis 12 Personen Beförderungskapazität (Aufgrund der Wertsicherung – Verschreibung 2017: € 58,10) • 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität (Aufgrund der Wertsicherung – Verschreibung 2017: € 77,10) • 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität (Aufgrund der Wertsicherung – Verschreibung 2017: € 96,10) • 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität (Aufgrund der Wertsicherung – Verschreibung 2017: € 128,80) • 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität (Aufgrund der Wertsicherung – Verschreibung 2017: € 192,10) • über 400 Personen Beförderungskapazität (Aufgrund der Wertsicherung – Verschreibung 2017: € 256,60) • Frachtschiff (Aufgrund der Wertsicherung – Verschreibung 2017: € 96,10) d) für alle anderen Beförderungsmittel Ganzjährig ruhende Berechtigungen ¹⁾ Wertsicherung: Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2012	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 55,00 € 73,00 € 91,00 € 122,00 € 182,00 € 243,00 € 91,00 € 0,00 die Hälfte
503	Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.3.2018	Fester Betrag für folgende Berechtigungsarten: a) Kabinenbahnen und Kombilifte b) Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien • 1er und 2er • ab 3er c) Schleplifte mit 2 Kategorien • bis 300 m • ab 300 m d) Bandförderer und Sonstige Ganzjährig ruhende Berechtigungen Mitarbeiterbezogener Zuschlag für Seilbahn-Mitarbeiter über der Geringfügigkeitsgrenze (auch für Leasing-Personal); reine Schlepliftbetriebe werden unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Mitarbeiter in die Kategorie „1-9 Mitarbeiter“ eingestuft. 1 bis 9 Mitarbeiter 10 bis 19 Mitarbeiter 20 bis 29 Mitarbeiter 30 bis 39 Mitarbeiter 40 bis 49 Mitarbeiter 50 bis 59 Mitarbeiter 60 bis 69 Mitarbeiter 70 bis 79 Mitarbeiter 80 bis 89 Mitarbeiter 90 bis 99 Mitarbeiter 100 bis 249 Mitarbeiter 250+ Mitarbeiter	€ 320,00 * € 290,00 * € 290,00 * € 50,00 * € 80,00 * € 50,00 * die Hälfte € 25,00 * € 600,00 * € 1.000,00 * € 1.400,00 * € 1.800,00 * € 2.200,00 * € 2.600,00 * € 3.000,00 * € 3.400,00 * € 3.800,00 * € 4.500,00 * € 5.000,00 *

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
504	Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.3.2018	Betrag pro Berechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 90,80) Zusätzlich ein Arbeitnehmerzuschlag, gestaffelt nach Arbeitnehmer: 0 bis 5 Arbeitnehmer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 41,20) 6 bis 10 Arbeitnehmer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 82,30) 11 bis 25 Arbeitnehmer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 198,50) 26 bis 50 Arbeitnehmer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 462,40) 51 bis 100 Arbeitnehmer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 1.013,50) 101 bis 200 Arbeitnehmer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 2.428,30) 201 bis 300 Arbeitnehmer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 3.642,40) 301 bis 400 Arbeitnehmer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 4.856,50) über 400 Arbeitnehmer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 6.070,70) Stichtag für die Erhebung der beschäftigten Arbeitnehmer ist der 1. Jänner des laufenden Jahres. Ganzjährig ruhende Berechtigungen (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 45,40) Wertsicherung: Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnote 2012	€ 86,00 € 39,00 € 78,00 € 188,00 € 438,00 € 960,00 € 2.300,00 € 3.450,00 € 4.600,00 € 5.750,00 € 43,00
505	Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.3.2018	1. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungsarten: a) Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe, Mietwagengewerbe, Gästewagengewerbe) gestaffelt nach der Anzahl der Berechtigungen Gruppe 1: erste Berechtigung Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere b) Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) c) Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe d) alle anderen Berechtigungsarten 2. Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Kategorien: a) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe, Mietwagengewerbe, Gästewagengewerbe) b) je eingesetztem Fahrzeug lt. KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih) c) je Beförderungsmittel lt. Konzessionsumfang für das Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe d) für alle anderen Beförderungsmittel Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 29,30 € 29,30 € 41,80 € 18,30 € 29,30 € 29,80 € 2,90 € 0,00 € 29,80 die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
506	Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.4.2018	1. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungsarten: • Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt. • Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. • Klasse 3: alle sonstigen Berechtigungen Ganzjährig ruhende Berechtigungen 2. Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten: • Klasse 1: Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt: a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro Kfz laut Konzessionsumfang) • Klasse 2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. • Klasse 3: alle sonstigen Berechtigungen Wertsicherung: Basis 2015 = 100 (VPI 2015 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2016	€ 41,00 € 72,00 € 60,00 die Hälfte € 33,00 € 33,00 € 0,00 € 0,00
508	Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.3.2018	1. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungsarten: a) Servicegewerbe b) Tankstellengewerbe c) Garagierungsgewerbe • Halten von Räumen (zB Hoch- und Tiefgaragen) • Abstellflächen im Freien d) alle sonstigen Berechtigungsarten 2. Fester Betrag nach der Anzahl der Zapfauslässe für folgende Klassen: • 1 - 3 Zapfauslässe • 4 - 6 Zapfauslässe • über 6 Zapfauslässe 3. Fester Betrag nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (zB Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze mit folgenden Klassen: • bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze • bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze • bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze • bis 1500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze • bis 3000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze • über 3000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.). 4. Fester Betrag für entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.). Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 99,80 * € 99,80 * € 0,00 * € 99,80 * € 0,00 * € 0,00 * € 0,00 * € 0,00 * € 99,80 * € 99,80 * € 99,80 * € 99,80 * € 198,70 * € 198,70 * € 0,00 * die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT			
601	Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.3.2018	Fester Betrag für alle Betriebsartklassen (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 119,00 *)	€ 99,00 *
		plus Zuschlag für alle Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, und Platzanzahlklassen ein fester Betrag von	€ 0,00 *
		Ganzjährig ruhende Berechtigungen	die Hälfte
		Wertsicherung: Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) Ausgangsbasis: Notierung für September 2006 Wertanpassung: Notierung Dezember des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres; Aufrundung auf ganzen Eurobetrag	
602	Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.3.2018	Betrag pro Berechtigung	
		• Schutzhütten, Jugendherbergen, Schüler-/Studentenheime (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 105,00 *)	€ 87,00 *
		• Frühstückspensionen, freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten) (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 145,00 *)	€ 121,00 *
		• Hotels Garni, Pensionen, Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 199,00 *)	€ 167,00 *
		• Hotels, Appartementhäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 266,00 *)	€ 223,00 *
		plus jeweils € 1,00 * Zuschlag nach Bettenklasse (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: plus jeweils € 4,00 * Zuschlag nach Bettenklasse) plus € 0,00 Zuschlag für klassifizierte/nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe Ganzjährig ruhende Berechtigungen	die Hälfte
		Wertsicherung: Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) Ausgangsbasis: Notierung für September 2006 Wertanpassung: Notierung Dezember des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres; Aufrundung auf ganzen Eurobetrag	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
603	Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.3.2018	1. Fester Betrag (Basisbetrag) pro Betrieb für folgende Betriebsarten: • Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien • Kurbetriebe • Reha-Betriebe • Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) • Ambulatorien für physikalische Therapie • sonstige Ambulatorien und Tageskliniken • Altenheime und Pflegeeinrichtungen • sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.) • Freibäder • Natur-, See- und Strandbäder • Hallenbäder • Hallenbäder und Freibäder • Thermal- und Mineralbäder • Wannen- und Brausebäder • Saunas und Dampfbäder 2. Betrag pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung: • 0 bis 10 Mitarbeiter • 11 bis 25 Mitarbeiter • 26 bis 50 Mitarbeiter • 51 bis 100 Mitarbeiter • über 100 Mitarbeiter 3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz) von 0,75 ‰ 4. Betrag je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MR), welches extramural betrieben wird: • CT • MR 5. Betrag je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt nach folgender Bettenstaffelung: • 1 bis 20 Betten • 21 bis 40 Betten • 41 bis 70 Betten • 71 bis 100 Betten • über 100 Betten 6. Betrag je Anzahl der Kästchen / Kabinen nach folgender Staffelung: • 0 bis 50 Kästchen / Kabinen • 51 bis 100 Kästchen / Kabinen • 101 bis 500 Kästchen / Kabinen • über 500 Kästchen / Kabinen Ganzjährig ruhende Berechtigungen ¹⁾ Wertsicherung: Basis 2015 = 100 (VPI 2015 = 100) Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2015 Wertanpassung: Notierung Dezember des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres; Aufrundung auf ganzen Eurobetrag	€ 603,00 * ¹⁾ € 218,00 * ¹⁾ € 218,00 * ¹⁾ € 218,00 * ¹⁾ € 218,00 * ¹⁾ € 218,00 * ¹⁾ € 218,00 * ¹⁾ € 125,00 * ¹⁾ € 218,00 * ¹⁾ € 169,00 * ¹⁾ € 136,00 * ¹⁾ € 169,00 * ¹⁾ € 281,00 * ¹⁾ € 281,00 * ¹⁾ € 113,00 * ¹⁾ € 124,00 * ¹⁾ € 62,00 ¹⁾ € 122,00 ¹⁾ € 242,00 ¹⁾ € 482,00 ¹⁾ € 963,00 ¹⁾ € 150,00 € 300,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 halber Basisbeitrag

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
604	Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.3.2018	Betrag pro Vollberechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 210,00 *) Betrag pro Teilberechtigung (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017: € 120,00 *) plus € 0,00 Zuschlag nach Mitarbeitern Ganzjährig ruhende Berechtigungen Wertsicherung: Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) Ausgangsbasis: Notierung für September 2006 Wertanpassung: Notierung Dezember des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres; Aufrundung auf ganzen Eurobetrag	€ 175,00 * € 100,00 * die Hälfte
605	Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.3.2018	1. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Betriebsarten: • Schausteller • Freizeitparks und Tierparks • Theater, Varietés, Kabarets • Peepshows • Schauergwerke • Veranstaltungszentren • Zirkusse und Tierschauen • Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen • Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen • Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) • Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) • Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) • Kartenbüros • sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe 2. Betrag pro Geschäft für folgende Kategorien: • für Kindergeschäfte • für Schieß- und Spielgeschäfte • für Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) • für Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) 3. Betrag pro Vorführraum im Betrieb gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen: • Fassungsraum 0 bis 100 Personen • Fassungsraum 101 bis 350 Personen • Fassungsraum 351 bis 500 Personen • Fassungsraum 501 bis 1.000 Personen • Fassungsraum 1.001 bis 2.000 Personen • Fassungsraum über 2.000 Personen 4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz) von 0 ‰ 5. Fester Betrag pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen • Kino-Betriebe die den Filmbezugsbedingungen unterliegen Ganzjährig ruhende Berechtigungen	 € 25,00 ¹⁾ € 302,00 * ¹⁾ € 302,00 ¹⁾ € 302,00 * ¹⁾ € 302,00 * ¹⁾ € 302,00 ¹⁾ € 121,00 ¹⁾ € 145,00 ¹⁾ € 145,00 * ¹⁾ € 108,00 * ¹⁾ € 108,00 * ¹⁾ € 108,00 * ¹⁾ € 108,00 * ¹⁾ € 108,00 * ¹⁾ € 108,00 * ¹⁾ € 0,00 ¹⁾ € 16,00 ¹⁾ € 41,00 ¹⁾ € 57,00 ¹⁾ € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 145,00 ¹⁾ die Hälfte

¹⁾ Wertsicherung: Basis 2015 = 100 (VPI 2015 = 100)
Ausgangsbasis: Jahresdurchschnittsnotierung 2015
Wertanpassung: Notierung Dezember des der Vorschreibung vorangegangenen Jahres; Aufrundung auf ganzen Eurobetrag

[illegible]

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
INFORMATION UND CONSULTING			
701	Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.3.2018	Betrag pro Berechtigung Betrag pro Standort jedoch maximal Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 190,00 * € 190,00 * die Hälfte
702	Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.3.2018	Betrag pro Berechtigung Betrag pro Standort jedoch maximal Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 194,00 * € 194,00 * die Hälfte
703	Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.3.2018	Grundumlage Werbeagentur • fester Betrag (Staffelung gem. § 123 WKG) Grundumlage alle anderen Berechtigungen • fester Betrag (Staffelung gem. § 123 WKG) Ganzjährig ruhende Berechtigungen Werbeagenturen • Normalsatz (ohne Staffelung gem. § 123 WKG) Ganzjährig ruhende Berechtigungen alle anderen Berechtigungen • Normalsatz (ohne Staffelung gem. § 123 WKG) Bei mehreren Gewerbeberechtigungen in der gleichen Berufsgruppe wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.	€ 150,00 * € 100,00 * € 75,00 € 50,00
705	Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 1.2.2018	Für die erste Berechtigung ein fester Betrag von Für jede weitere Berechtigung innerhalb der Fachgruppe ein Betrag von Ganzjährig ruhende Berechtigungen ohne Staffelung nach der Rechtsform	€ 214,00 * € 107,00 die Hälfte
706	Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.3.2018	Fixbetrag (= Mindestbetrag) je Berechtigung und Standort plus 0,50 % der SVB Höchstbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 120,00 € 4.161,60 die Hälfte
707	Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.3.2018	• Immobilientreuhänder (Bauträger, Immobilienmakler, Immobilienverwalter) • Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter und -makler • Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter und gewerbliche Bauträger • Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler und gewerbliche Bauträger • Immobilienmakler (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) • Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) • Bauträger (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) • Inkassoinstitute Ganzjährig ruhende Berechtigungen (ohne Staffelung gem. § 123 WKG)	€ 390,00 * € 260,00 * € 260,00 * € 260,00 * € 130,00 * € 130,00 * € 130,00 * € 130,00 * die Hälfte
708	Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.3.2018	Betrag pro Berechtigung Ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 190,00 * die Hälfte

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	Euro
709	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.3.2018	1) fixer Betrag von 2) plus Zuschlag in Form eines festen Betrages aufgrund der an die ÖÖGKK jährlich geleisteten SVB, gestaffelt nach folgenden Klassen: Klasse 1: Nichtbetrieb Klasse 2: bis 1.500,00 Klasse 3: bis 3.500,00 Klasse 4: bis 7.000,00 Klasse 5: bis 14.000,00 Klasse 6: bis 21.000,00 Klasse 7: bis 29.000,00 Klasse 8: bis 36.000,00 Klasse 9: bis 50.000,00 Klasse 10: bis 70.000,00 Klasse 11: bis 90.000,00 Klasse 12: bis 120.000,00 Klasse 13: bis 160.000,00 Klasse 14: bis 210.000,00 Klasse 15: bis 290.000,00 Klasse 16: bis 450.000,00 Klasse 17: bis 650.000,00 Klasse 18: über € 650.000,00 3) plus Zuschlag gem. § 109a EStG € 37,00 pro Kooperationspartner (ohne Versicherungsmaklergewerbeschein)	€ 0,00 € 130,00 € 300,00 € 350,00 € 400,00 € 500,00 € 600,00 € 800,00 € 1.000,00 € 1.200,00 € 1.400,00 € 1.600,00 € 2.000,00 € 2.500,00 € 3.000,00 € 4.000,00 € 5.000,00 € 6.000,00 € 6.500,00
710	Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Fachvertretung) Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.12.2017	Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres • bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen: 3 ‰ • für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen: 0,5 ‰ Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung) Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung	€ 400,00 € 0,00